

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 015 539  
Studiengang: Agrartechnik, B.Eng.  
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf  
Studienort/e: Triesdorf  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Verwendbarkeit der Module wird in den Modulbeschreibungen nicht ausgewiesen. Zudem werden die Inhalte nicht modul-, sondern lehrveranstaltungsbezogen ausgewiesen. Die Hochschule muss die Modulbeschreibungen um Informationen zur Modulverwendbarkeit und zu modulbezogenen Inhalten ergänzen, um die Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung zu erfüllen. (§ 7 Abs. 2 BayStudAkkV)

Auflage 2: Die Hochschule muss sicherstellen, dass in der dualen Variante des Studiengangs die Lernorte Hochschule und Unternehmen systematisch inhaltlich, organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind. Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:

- Die duale Variante muss hinsichtlich Studienstruktur und Studiendauer in der Studien- und Prüfungsordnung verankert werden.
- Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxispartner muss auch und vor allem hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung in geeigneter Form vertraglich geregelt werden.
- Die inhaltliche Verzahnung muss curricular verankert und in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen festgelegt sein.

Alternativ ist auf die Verwendung des Profilmerkmals „dual“ auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen (§ 12 Abs. 6 (Begründung) i.V.m. § 3 BayStudAkkV).

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

## Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

### **zu Auflage 1 - Modulbeschreibungen (§ 7 Abs. 2 BayStudAkkV)**

Die Hochschule legt ein überarbeitetes Modulhandbuch vor. In den Modulbeschreibungen werden die Inhalte und Qualifikationsziele jetzt modul-, sondern lehrveranstaltungsbezogen ausgewiesen.

Weiterhin wurden bisher fehlende Angaben ergänzt. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

### **zu Auflage 2 - Dual (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)**

Die Hochschule legt eine überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung vor, in der die duale Variante verankert ist.

Hinsichtlich der systematischen inhaltlichen Verzahnung stellt die Hochschule in ihrer Stellungnahme dar, dass die Studierenden „dazu angehalten“ würden, „bestehende Module mit praktischem Anteil für die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Praxisunternehmen zu nutzen“. Dies betreffe die Module „Wissenschaftlich-agrartechnisches Projekt“ (4. Semester), die Praxisberichte (5. Semester), „Unternehmensorganisation und Controlling mit Projektstudie“ (6. Semester), eine Studienarbeit im 7. Semester und die Bachelorarbeit (7. Semester). Weiterhin sei zum Wintersemester 2024/2025 ein neues, mit fünf Leistungspunkten bemessenes Wahlpflichtmodul „Vertiefte Praxis“ eingeführt worden. Dieses Modul stelle sicher, dass der für dual Studierende entstehende Mehraufwand gewürdigt werden und ermögliche eine Reflexion der Praxiszeit.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass diese Verzahnungselemente grundsätzlich in den Modulbeschreibungen ausgewiesen werden. Die konkrete Formulierung könnte allerdings dahingehend verstanden werden, dass eine inhaltliche Verzahnung in den fraglichen Lehreinheiten zwar möglich, aber eben nicht verbindlich vorgesehen sei (vgl. beispielhaft „Unternehmensorganisation und Controlling mit Projektstudie“: „In diesem Modul erhalten **Studierende mit vertiefter Praxis** die Möglichkeit die Studienhalte mit dem Praxisbetrieb zu verzahnen und sind angehalten die Projektarbeit in Zusammenarbeit mit dem Praxisbetrieb durchzuführen.“) Andere Studiengangsunterlagen sind in diesem Punkt jedoch verbindlicher. In § 4 a der Studien- und Prüfungsordnung heißt es beispielsweise „die Bachelorarbeit wird verpflichtend beim Praxispartner durchgeführt“; § 7 Abs. 5 des Musterkooperationsvertrags legt fest, dass „die Studierenden ihre Bachelorarbeit in Absprache mit dem Praxispartner und unter wissenschaftlicher Leitung der Hochschule an[fertigen]“ und dass „gleiches [...] für Praxisprojekte und weitere Praxisarbeiten“ gelte und im „Merkblatt duales Studium“ heißt es ebenfalls „während des dualen Studiums sind Seminararbeiten, Hausarbeiten, sowie die im Praxissemester anzufertigenden Berichte und die Bachelorarbeit im Unternehmen auszuarbeiten.“ Der Akkreditierungsrat bewertet den Grad der systematischen inhaltlichen Verzahnung der Lernorte somit als angemessen, empfiehlt aber der Hochschule, bei der nächsten Überarbeitung der Modulbeschreibung die Anforderungen an dual Studierende verbindlicher zu formulieren.

Der vorgelegte Musterkooperationsvertrag wird auch ansonsten im Sinne der Vorgaben gemäß § 12

Abs. 6 BayStudAkkV als angemessen bewertet. Auch die organisatorischen Schnittstellen zwischen Unternehmen und Hochschule sind ebendort (§ 5 „Formen der Zusammenarbeit“) angemessen verankert.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.